

1.	Geltungsbereich und Zweck der Spielordnung für die Regional- und Oberligen	2.5.2	Zu evtl. erforderlichen bzw. erwünschten Anpassungen an aktuelle Gegebenheiten kann diese Spielordnung durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden. Diese Ausführungsbestimmungen gelten für bis zu zwei Spieljahre. Sie können bei Bedarf erneut beraten und beschlossen werden.
2.	Status der Regionalligen und der Oberligen		
3.	Voraussetzungen für die Aufnahme und die Spielberechtigung		
4.	Zusammensetzung		
5.	Ordnung für die Durchführung der Spiele	2.6	Auflösung der Regional- und Oberligen
6.	Schiedsrichtereinsatz		Zuständig für die Auflösung der Staffeln ist der Verbandstag des NTTV.
7.	Finanzregelungen	2.7	Abwicklung des Spielbetriebes
8.	Strafen und Proteste	2.7.1	Der Vizepräsident für den Mannschaftsspielbetrieb ist für die Abwicklung des Spielbetriebes nach den Regelungen der Wettspielordnung des DTTB und dieser Spielordnung zuständig.
1	Geltungsbereich und Zweck der Spielordnung	2.7.2	Der Vizepräsident für den Mannschaftsspielbetrieb ist verpflichtet, eine sportlich einwandfreie, keinen Verein benachteiligende, Abwicklung des Spielbetriebes zu gewährleisten oder wieder herzustellen.
1.1	Diese Ordnung gilt für die Regional- und Oberligen	2.8	Spielleitung
1.2	Die Spielordnung ergänzt die Wettspielordnung des DTTB und deren Anhänge. Die Spielordnung kann durch vom Sportausschuss beschlossene Ausführungsbestimmungen für bis zu zwei Spieljahre ergänzt werden.	2.8.1	Die Spielleitung setzt sich aus dem Vizepräsidenten für den Mannschaftsspielbetrieb und den vom Präsidium berufenen Spielleitern zusammen.
1.3	In allen nicht in dieser Ordnung geregelten Fragen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Wettspielordnung des DTTB, danach die Regelungen des für einen Verein, eine Mannschaft oder einen Spieler zuständigen Landesverbandes des NTTV.	2.8.2	die Spielleiter sind dem Vizepräsidenten für den Mannschaftsspielbetrieb verantwortlich und insbesondere zuständig für:
2	Status	2.8.2.1	Die Aufstellung und Änderung des Spiel(Termin)plans;
2.1	Gliederung	2.8.2.2	Die Bekanntgabe: der vorgesehenen Sportstätten und Spielzeiten; der bei den Vereinen zum Einsatz kommenden Materialien (Tische, Netze, Bälle, Umrandungen, Zählgeräte) und Trikotfarben; der genehmigten Mannschaftsaufstellungen; des Einsatzplans der Oberschiedsrichter;
2.1.1	Unterhalb der Regionalliga Nord sind die Oberligen Nord (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein), Ost (Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt) und West (Bremen, Niedersachsen) eingerichtet.	2.8.2.3	Die Entgegennahme der Spielberichte und Führung der offiziellen Tabellen;
2.2	Aufsicht	2.8.2.4	Den Schriftverkehr mit den Vereinen der Staffeln in allen Fragen des Spielbetriebes;
2.2	Träger der Staffeln ist der NTTV. Die von ihm eingesetzten Spielleiter haben die Einhaltung der Spielordnung zu überwachen.	2.8.2.5	Die Überwachung der Einhaltung der Spielordnung durch die Vereine / Mannschaften;
2.3	Zuordnung	2.8.2.6	Den Kontakt mit den Verbandsschiedsrichterobmännern der NTTV - Mitgliedsverbände in Fragen des Einsatzes der Oberschiedsrichter;
2.3	Die Staffeln sind dem NTTV unmittelbar zugeordnet. Die Mitgliedsverbände delegieren die Aufsichtspflicht gegenüber den Vereinen und den Rechtsverkehr mit diesen in allen die norddeutschen Staffeln betreffenden Fragen an den NTTV.	2.8.2.7	Die Information der Mannschaften der RL/OL, der Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit und der Mitgliedsverbände über das sportliche Geschehen und die Berichterstattung in den Print- und elektronischen Medien, soweit dieses nicht aktuell anderen zugänglichen Medien zu entnehmen ist.
2.4	Gesetzgebendes Organ	3.	Voraussetzungen für die Aufnahme und die Spielberechtigung
2.4	Für die Fassung der Spielordnung ist der Verbandstag/Beirat zuständig. Über die ergänzenden Ausführungsbestimmungen beschließt der Sportausschuss.	3.1	Sportliche Qualifikation
2.5	Änderung der Spielordnung / Ausführungsbestimmungen		Jede Mannschaft muss die in Abschnitt 4 festgelegten sportlichen Qualifikationen erfüllen.
2.5.1	Änderungen der Spielordnung müssen so rechtzeitig beim NTTV schriftlich beantragt werden, dass eine Beschlussfassung anlässlich des folgenden Verbandstages bzw. der folgenden Beiratstagung möglich ist. Antragsberechtigt sind die Mitgliedsverbände, das Präsidium, der Vizepräsident für den Mannschaftsspielbetrieb und der Sportausschuss.	3.2	Verpflichtung der Vereine, Teilnahmezusage
		3.2.1	Wenn für Mannschaften bis zum 9. Juni eines Jahres keine Teilnahmezusage ihres Vereins vorliegt, verzichten sie auf die Teilnahme am Spielbetrieb in ihrer Regional- bzw. Oberliga. Mannschaften von Vereinen, die auf die weitere Teil-

- nahme am Spielbetrieb in ihrer bisherigen Staffel verzichten, werden bis zum 9. Juni eines Jahres in die erwünschte tiefere Staffel des NTTV eingegliedert oder gehen in ihren Landesverband zurück.
- 3.2.2 Der Vereinsvorstand im Sinne von § 26 BGB muss jährlich bis zum 9. Juni für seine Mannschaft auf dem Formblatt des NTTV eine schriftliche Verpflichtungserklärung zur Teilnahme am Spielbetrieb der betreffenden Spielklasse des NTTV für die bevorstehende Spielzeit abgeben. Für spätere Nachrücker aus einer Relegationsrunde muss diese Erklärung innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der verbindlichen Eingliederungsnachricht abgegeben werden.
- 3.2.3 Mit dieser Erklärung verpflichtet sich der Verein zur Einhaltung aller für den Spielbetrieb geltenden Bestimmungen und zur Erfüllung aller aus der Teilnahme seiner Mannschaft erwachsenden Verpflichtungen. Er erkennt die Satzung des NTTV an und unterwirft sich dessen Rechtsordnung.
- 3.2.4 Das Recht auf Klassenzugehörigkeit kann nicht auf eine andere Mannschaft oder einen anderen Verein übertragen werden. Ausnahmen bilden vereinsrechtliche Fusionen.
- 3.3 Verzicht auf vereinsfremde Einflussnahme
Der Vereinsvorstand muss erklären, dass er keiner vereinsfremden Person oder Institution eine Einflussnahme auf seine in der Regional-/Oberliga spielenden Mannschaft einräumt, die Beteiligung an einer Regional-/ Oberliga nur in seiner Vereinssatzung festgelegten Zielen dient und keine Befugnisse bezüglich dieser Mannschaft abgetreten werden.
- 4 Zusammensetzung**
- 4.1 Umfang der Staffeln
Die Regional- und Oberligen umfassen im Regelfall je zwölf Mannschaften.
- 4.2 Für die Auswahl der Mannschaften gelten nur sportliche Gesichtspunkte, die durch Auf- und Abstiegsregelung gem. Abschnitt 4.5 und 4.6 unter Beachtung von 4.3 der Spielordnung sichergestellt werden.
- 4.2.1 Wird die Sollstärke überschritten, spielt die Staffel in der folgenden Spielzeit mit einem entsprechenden Überhang.
- 4.2.2 Ist die Sollstärke unterschritten, wird die Staffel aus der Relegationsrunde aufgefüllt.
- 4.3 Beschränkung der Spielberechtigung
In einer Staffel dürfen nur bis zu zwei Mannschaften eines Vereins spielen.
- 4.3.1 Spielberechtigung für die Regionalligen
In der Regionalliga dürfen nur erste bis dritte Mannschaften eines Vereins spielen. Für eine dritte Mannschaft erlischt die Spielberechtigung automatisch, wenn die erste Mannschaft des Vereins in die Regionalliga absteigt.
- 4.3.2 Spielberechtigung für die Oberligen
In der Oberliga dürfen nur erste bis vierte Mannschaften eines Vereins spielen. Für eine vierte Mannschaft erlischt die Spielberechtigung automatisch, wenn die zweite Mannschaft des Vereins in eine Oberliga absteigt. Für eine dritte Mannschaft erlischt die Spielberechtigung automatisch, wenn die erste Mannschaft des Vereins in eine Oberliga absteigt.
- 4.3.2.1 Für dritte Mannschaften darf die Spielberechtigung nur erteilt werden, wenn die erste Mannschaft in einer höheren Spielklasse (1.Bundes-/2.Bundesliga-Nord oder Regionalliga) spielt.
- 4.3.2.2 Für vierte Mannschaften darf die Spielberechtigung nur erteilt werden, wenn die beiden ersten Mannschaften in höheren Spielklassen (1.Bundes-/2.Bundesliga-Nord oder Regionalliga) spielen.
- 4.3.3 Allgemeine Voraussetzungen für die Spielberechtigung
- 4.3.3.1 Mannschaften von Spielgemeinschaften sind in den Regional-/Oberligen nicht spielberechtigt. Als Spielgemeinschaften gelten Mannschaften, die sich aus Aktiven von zwei oder mehr Vereinen zusammensetzen. Von ihren Landesverbänden zugelassene Spielgemeinschaften dürfen nur dann mitwirken, wenn die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine rechtsverbindlich festlegen, welcher der Vereine die Rechte auf die Zugehörigkeit zur Regional- oder Oberliga wahrnimmt. Dieser Verein hat dann dem NTTV gegenüber die Auflagen des Abschnittes 3 der Spielordnung zu erfüllen. Ein Widerruf der Vereinbarungen oder eine Änderung führen zum sofortigen Ausschluss.
- 4.3.3.2 Als Mannschaft der Regional-/Oberliga gilt eine Mannschaft ab dem Tag, an dem ihr gemäß Spielordnung die Teilnahmeberechtigung vom NTTV zugesprochen wird, bis einschließlich 30.06. des Jahres, in dem sie den Bereich der Regional-/Oberliga durch Abstieg oder Aufstieg verlässt, ausgeschlossen oder vom Verein vom Spielbetrieb zurückgezogen wird.
- 4.4 Sportliche Qualifikation zur 2. Bundesliga Nord
- 4.4.1 Für die sportliche Qualifikation zur 2. Bundesliga Nord wird auf die Bestimmungen des DTTB verwiesen.
- 4.4.2 Verzichtet ein Staffelmeister auf den Aufstieg, wird er durch den Tabellenzweiten, ggf. Tabellendritten ersetzt. Das Aufstiegsrecht ist bis auf den Tabellendritten beschränkt.
- 4.5 Abstiegsregelungen
- 4.5.1 Nach jeder Spielzeit steigen die auf Platz 9 und tiefer stehenden Mannschaften ab. Der Tabellenneunte kann an der Relegationsrunde teilnehmen. Verzichtende und zurückgezogene Mannschaften steigen in jedem Fall ab und werden nicht mit in die Relegationsrunde einbezogen.
- 4.5.2 Verzichte/Zurückziehungen
- 4.5.2.1 Ein Verzicht liegt vor, wenn für eine Mannschaft bis zum 9. Juni eines Jahres für die folgende Spielzeit auf die Zugehörigkeit zu derjenigen Staffel, für die sie sich sportlich qualifiziert hat, verzichtet oder die rechtzeitige Abgabe einer Teilnahmezusage versäumt wird. Mannschaften aus einer Spielklasse des DTTB werden auf schriftlichen Antrag in die zuständige Regional- oder Oberliga eingegliedert; Mannschaften aus der Regionalliga auf schriftlichen Antrag in die zuständige Oberliga eingegliedert. Die schriftlichen Anträge müssen bis zum 9. Juni bei der Spielleitung vorliegen.

- 4.5.2.2 Eine Zurückziehung liegt vor, wenn eine Mannschaft in der Zeit zwischen dem 9. Juni und dem letzten Meisterschaftsspiel der Rückrunde für die jeweilige Spielzeit die Nichtteilnahme am Spielbetrieb derjenigen Staffel, in die sie eingeteilt worden ist, erklärt. Zurückgezogene Mannschaften werden am Ende der Tabelle geführt und steigen nach Abschluss der Spielzeit aus der Regionalliga in die Oberliga bzw. aus der Oberliga in den jeweiligen Mitgliedsverband ab, dessen einschlägige Bestimmungen über das Zurückziehen dann Anwendung finden. Die Zurückziehung zieht eine an den NTTV zu entrichtende Gebühr (gem. Ziff. 7.9) nach sich.
- 4.5.2.3 Zurückziehungen/Verzichte auf Staffelnzugehörigkeiten, die nach dem Termin der Relegationsspiele bei der Spielleitung eingehen, erhöhen die Anzahl der Mannschaften in der aufnehmenden Staffel.
- 4.6 Aufstiegsregelungen
Unter Beachtung der Abschnitte 3 und 4.2 der Spielordnung gilt folgende Aufstiegsregelung:
- 4.6.1 Es steigen am Ende einer Spielzeit die Staffelsieger der zugehörigen Ober- bzw. Verbandsligen und der Sieger der Relegationsrunde auf.
- 4.6.1.1 Verzichtet der Staffelsieger einer Oberliga auf den Aufstieg, kann der Zweitplatzierte das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Verzichtet auch der Tabellenzweite auf den Aufstieg, geht das Recht auf den Tabellendritten über. Diese Oberliga stellt dann keinen Teilnehmer an der Relegationsrunde.
- 4.6.1.2 Verzichtet der Staffelsieger einer Verbandsliga auf den Aufstieg, kann der Zweitplatzierte dieser Staffel das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Verzichtet auch der Tabellenzweite auf den Aufstieg, geht das Recht auf den Tabellendritten über.
- 4.7 Relegationsspiele
- 4.7.1 Für die Relegationsrunden zur Regionalliga sind folgende Mannschaften qualifiziert: Der Tabellenneunte der Regionalliga und die Tabellenzweiten der entsprechenden Oberligen.
- 4.7.2 Für die Relegationsrunden zur Oberliga sind folgende Mannschaften qualifiziert: Der Tabellenneunte der Oberliga und die Tabellenzweiten der entsprechenden Verbandsligen
- 4.7.2.1 Verzichtet ein Tabellenzweiter der Verbandsliga oder ist er in die Oberliga aufgestiegen, kann der Drittplatzierte dieser Verbandsliga das Recht auf Teilnahme an der Relegationsrunde wahrnehmen.
- 4.7.2.1 Verzichtet auch ein Tabellendritter der Verbandsliga oder ist er in die Oberliga aufgestiegen, kann der Viertplatzierte dieser Verbandsliga das Recht auf Teilnahme an der Relegationsrunde wahrnehmen.
- 4.7.3 Durchführung der Relegationsspiele
- 4.7.3.1 Die Relegationsspiele sollen an neutralen Tischen ausgetragen werden. Die Durchführung bei einem der beteiligten Vereinen ist möglich.
- 4.7.3.2 Die Relegationsspiele werden nach dem System Jeder gegen Jeden ausgespielt. Spiele von Mannschaften aus dem gleichen Verband werden möglichst frühzeitig angesetzt.
- 4.7.3.3 Die Teilnahme an der Relegationsrunde ist freiwillig. Kostenerstattungen durch den NTTV sind ausgeschlossen.
- 4.7.3.4 Die Relegationsrunde gilt als Fortsetzung der Rückrunde. Für die Durchführung gelten die Ziffern 5.1 - 5.5 dieser Spielordnung. Die Mannschaftsaufstellungen und Spielberechtigungen richten sich nach den Bestimmungen des entsendenden Mitgliedsverbandes. Evtl. Ordnungsmaßnahmen richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Spielordnung.
- 4.7.4 Maßnahmen zur Auffüllung der Staffeln
- 4.7.4.1 Sofern eine Staffel nach Durchführung der sechs Maßnahmen (1.: Direktaufstieg, 2.: Abstieg, 3.: Relegationsaufstieg, 4.: Einreihen der Mannschaften, die termingerecht bis zum 9. Juni auf den Verbleib in einer höheren Spielklasse verzichtet haben; 5.: Ausscheiden der Mannschaften, die termingerecht bis zum 9. Juni auf den Verbleib in dieser Spielklasse verzichtet haben, und 6.: Auffüllen der darüber liegenden Staffel) noch nicht die Sollstärke (zwölf Mannschaften) erreicht hat, werden die zu diesem Auffülltermin freien Plätze in der Staffel nach dem 9. Juni einmalig in folgender Reihenfolge vergeben:
- 4.7.4.2 Platz 2 der Relegationsrunde (sofern vorhanden),
- 4.7.4.3 Platz 3 der Relegationsrunde (sofern vorhanden),
- 4.7.4.4 Platz 4 der Relegationsrunde (sofern vorhanden),
- 4.7.4.5 der Tabellenzehnte der Staffel.
- 4.7.4.6 Auf die Teilnahme an der Relegationsrunde verzichtende Mannschaften werden für das Auffüllen einer Staffel nicht berücksichtigt.
- 4.7.5 Sollte die Staffel danach noch nicht zehn Mannschaften umfassen, werden in jedem von maximal fünf Schritten allen Mannschaften der zu dem jeweiligen Schritt gehörenden Gruppe Plätze in der Staffel angeboten. Das Verfahren bricht ab, sobald die Staffel nach einem Schritt mindestens zehn Mannschaften umfasst.
- 4.7.5.1 - Gruppe 1: alle Tabellendritten der nächsttieferen Spielklasse (Verbandsliga: sofern sie nicht an der Relegationsrunde teilgenommen hat)
- 4.7.5.2 - Gruppe 2: der Tabellenelfte der Staffel
- 4.7.5.3 - Gruppe 3: alle Tabellenvierten der nächsttieferen Spielklasse (Verbandsliga: sofern sie nicht an der Relegationsrunde teilgenommen hat)
- 4.7.5.4 - Gruppe 4: der Tabellenzwölfte der Staffel
- 4.7.5.5 - Gruppe 5: alle Tabellenfünften der nächsttieferen Spielklasse
- 5 Ordnung für die Durchführung der Spiele**
- 5.1 Spielfelder und Materialien
- 5.1.1 Halle
Es gelten die Bestimmungen der Wettspielordnung für Bundesveranstaltungen (A 13). Die Spiele müssen auf zwei Tischen in einer Halle abgewickelt werden. An der Stirn- oder Längsseite einer Spielbox muss für jede Mannschaft ein sogenannter Aufenthaltsraum von mindestens 6 x 1,5 m oder insgesamt 12 x 1,5 m - abgetrennt von Zuschauern - bereitgestellt werden.
- 5.1.2 Der Vizepräsident für den Mannschaftsspielbetrieb ist berechtigt, Ausnahmen zuzulassen, eine Spielhalle für ungeeignet zu erklären und zu sperren.

- 5.1.3 Materialien (Ziffer A 6 WO)
Bei einem Spiel müssen Tische, Netzgarnituren und Bälle jeweils von gleicher Farbe und Marke (Fabrikat) sein.
- 5.2 Boden
Der Boden muss rutschfest sein.
- 5.3 Anzeigetafeln
Der jeweilige Spielstand eines Mannschaftskampfes muss auf einer Anzeigetafel angezeigt werden.
- 5.4 Sportkleidung
Die Sportkleidung einer Mannschaft muss einheitlich sein. Das gleiche gilt für die Trainingsbekleidung, insbesondere dann, wenn sie in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Oberschiedsrichters während des Wettkampfes getragen werden darf. In den Spielen sind Rückennummern oder Spielernamen zu tragen.
- 5.5 Mannschaftssystem
- 5.5.1 Die Spiele der Herren werden nach dem Paarkreuzsystem (WO D 6) ausgetragen.
- 5.5.2 Die Spiele der Damen werden nach dem Werner-Scheffler-System ausgetragen.
- | | |
|--------------|---------------|
| 1. DA1 - DB1 | 8. A 2 - B 2 |
| 2. DA2 - DB2 | 9. A 3 - B 3 |
| 3. A 1 - B 2 | 10. A 4 - B 4 |
| 4. A 2 - B 1 | 11. A 3 - B 1 |
| 5. A 3 - B 4 | 12. A 1 - B 3 |
| 6. A 4 - B 3 | 13. A 2 - B 4 |
| 7. A 1 - B 1 | 14. A 4 - B 2 |
- 5.5.3 Die Heimmannschaft ist jeweils als A - und die Gastmannschaft jeweils als B-Mannschaft in das Spielberichtsformular einzutragen. Unter Einhaltung der für die vorgenannten Spielsysteme festgelegten Reihenfolge der einzelnen Paarungen ist für die Spielansetzung folgendes zu beachten:
bei allen Spielen sind die ersten Paarungen gleichzeitig anzusetzen,
die jeweils folgende Paarung wird an dem zuerst freigewordenen Tisch ausgetragen.
- 5.5.4 Tritt eine Mannschaft nicht in der Sollstärke an, so wird sie für jeden fehlenden Spieler mit einer Ordnungsgebühr belegt.
Eine Mannschaft muss in folgender Mindeststärke antreten:
4 Spieler bei einer 6er-Mannschaft,
3 Spieler bei einer 4er-Mannschaft.
Tritt sie mit weniger Spielern an, gilt das als Nichtantreten.
- 5.6 Aufstellung und Einsatz von Spielern
- 5.6.1 Definition
- 5.6.1.1 Bezüglich der Spieler einer Mannschaft ist zu unterscheiden zwischen den Spielern, die den Stamm der Mannschaft bilden und zu keiner oberen und keiner unteren Mannschaft des Vereins gehören (= Stammspieler) und den Spielern, die zu einer unteren Mannschaft des Vereins gehören und nur im Bedarfsfalle in der Mannschaft eingesetzt werden (= Ersatzspieler).
- 5.6.1.2 Ein europäischer Spieler ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzt, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist, oder wer bisher noch für keinen ausländischen Verband/ Verein eine Spielberechtigung besessen hat. Alle anderen Spieler sind außereuropäische Spieler.
- 5.6.1.3 Stammspieler
- 5.6.1.3.1 Als Stammspieler einer Mannschaft gelten nur solche Spieler, die in der direkt vorangegangenen Vor- bzw. Rückrunde der Spielzeit mindestens vier Einsätze als Einzelspieler auf NTTV-Ebene nachweisen können (Ausnahme: Es gibt keine untere Mannschaft). Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Spielausschuss.
- 5.6.1.3.2 Kein Spieler darf gleichzeitig in mehreren Mannschaften als Stammspieler gemeldet werden.
- 5.6.1.3.3 Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft muss ständig mindestens ihrer Sollstärke entsprechen.
- 5.6.1.3.4 Die Anzahl der europäischen Stammspieler einer Mannschaft (gemäß Definition in Ziffer 5.6.1.2) muss ständig mindestens der Sollstärke minus 1 entsprechen.
- 5.6.1.3.5 Spieler aus den unteren Mannschaften eines Vereins dürfen als Ersatzspieler in den höheren Mannschaften dieses Vereins eingesetzt werden, wenn sie in der Mannschaftsmeldung aufgeführt sind und keinen Sperrvermerk haben. Es ist zulässig, dass ein- und derselbe Spieler in verschiedenen höheren Mannschaften seines Vereins als Ersatzspieler eingesetzt wird.
- 5.6.1.3.6 Mit seinem vierten Einsatz als Ersatzspieler in ein- und derselben Mannschaft innerhalb einer Vorrunde oder innerhalb einer Rückrunde verliert der Ersatzspieler die Einsatzberechtigung für alle unteren Mannschaften seines Vereins für die Dauer dieser Vor- oder Rückrunde.
- 5.6.2 Die Mannschaftsmeldungen sind in der durch die Spielleitung vorgegebenen Form durch die Vereine vorzunehmen. Spieler, die in der Mannschaftsmeldung des Vereins nicht aufgeführt sind, sind nicht spielberechtigt. Die Genehmigung der Mannschaftsaufstellungen sind für die Vorrunde ab dem 01.07. und für die Rückrunde ab dem 01.01. eines jeden Jahres in der bekannt gegebenen Form einsehbar.
- 5.6.2.1 Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in einer Staffel, so darf die Ersatzstellung auch aus der unteren in der gleichen Staffel spielenden Mannschaft des Vereins entnommen werden.
- 5.6.3 Die durchgängige Spielstärken-Reihenfolge der Regional- und Oberligamannschaften eines Vereins vom ersten Spieler der obersten Mannschaft einschließlich etwaiger Ersatzspieler der untersten Mannschaft ist vorgeschrieben. Dabei sind in erster Linie die Punktspielbilanzen der letzten gespielten Vor- oder Rückrunde heranzuziehen. Bei der Vorrunde sind ersatzweise Einstufungen aktueller Ranglisten des DTTB mit zu berücksichtigen. Vereinsinterne Ranglisten sind kein Aufstellungskriterium.
- 5.6.3.1 Sofern auf dem Vorrunden-Mannschaftsmeldformular Spieler in einer unteren Mannschaft des Vereins aufgestellt sind, die nach Meinung der Spielleitung aufgrund ihrer Spielstärke in der oberen Mannschaft hätten aufgestellt werden müssen, erhalten diese Spieler einen Sperrvermerk. Diese Spieler verlieren damit das Recht, während der gesamten Spielzeit in der höheren Mann-

- schaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler. Nach Beendigung der Vorrunde kann dieser ausgesprochene Sperrvermerk vom Spielleiter zurück genommen werden, wenn die Punktspielbilanzen es zulassen.
- 5.6.3.2 Abweichend von der tatsächlichen Spielstärke können Spieler nur zu Beginn der Vorrunde oder Rückrunde an der Spitze einer unteren Mannschaft ihres Vereins in der Regional- und Oberliga eingereicht werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist fristgerecht zusammen mit der Mannschaftsmeldung einzureichen. Diese Spieler erhalten einen Sperrvermerk (SPE) und verlieren das Recht, während der gesamten bzw. restlichen Spielzeit in einer höheren Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler. Ein Nachrücken solcher Spieler ist zur Rückrunde nicht erlaubt.
- 5.6.3.3 Jugendersatzspieler (vgl. WO E 4.2) dürfen in der RL/OL eingesetzt werden, wenn sie ihrer Spielstärke nach dort hingehören. Sie sind bei der Mannschaftsmeldung entsprechend ihrer Spielstärke einzuordnen und mit dem Vermerk JES (Jugendersatzspieler) zu kennzeichnen.
- 5.6.4 Einreichen der Mannschaftsaufstellungen
- 5.6.4.1 Die Mannschaftsmeldungen für die Spielzeit sind von den Vereinen bis zu einem vom Spielleiter festgelegten Termin dem Spielleiter der betreffenden Staffel zu melden.
- 5.6.4.2 Bei gewünschten oder erforderlichen Umstellungen für die Rückrunde sind die neuen Mannschaftsmeldungen von den Vereinen in der mitgeteilten Form in einem vorgegebenen Zeitraum zu melden.
- 5.6.5 Überprüfung und Genehmigung der Mannschaftsaufstellungen
- 5.6.5.1 Allein zuständig und verantwortlich für die Überprüfung und Genehmigung aller Mannschaftsaufstellungen ist die Spielleitung.
- 5.6.5.1.1 Sie muss zur Rückrunde tätig werden, wenn ein Verein eine erforderliche Mannschaftsumstellung unterlässt oder nicht termingerecht einreicht.
- 5.6.5.1.2 Er hat dabei vom Verein beantragte Sperrvermerke zu beachten.
- 5.6.5.2 Für Nachholspiele der Vorrunde gelten in den Regional-/ Oberligen die genehmigten Mannschaftsaufstellungen der Rückrunde.
- 5.6.6 Nachrücken
- 5.6.6.1 Nimmt ein Stammspieler einer Regional-/ Oberligamannschaft fünfmal in ununterbrochener Reihenfolge an Meisterschaftsspielen seiner Mannschaft nicht teil, rückt mit Ablauf des fünften Spiels der nächstberechtigte Spieler für den Rest der laufenden Vor- bzw. Rückrunde nach.
- 5.6.6.2 Von diesem Zeitpunkt an ist die Sollstärke der folgenden Mannschaften im Bereich des NTTV unter Beachtung von 5.7 und 5.8 unverzüglich wieder herzustellen, und zwar auch nach dem letzten Spiel der Rückrunde bis zum Termin der Relegationsrunde.
- 5.7 Spielberechtigung
- 5.7.1 Der Verein hat für seine Mannschaft sicher zu stellen, dass seine Spieler über gültige Spielberechtigungen verfügen (Hinweis: Die Spielberechtigung wird ausschließlich vom eigenen Landesverband erteilt).
- 5.7.2 Die Spielerpässe oder sonstige Bescheinigungen über die Spielberechtigungen der beteiligten Spieler und die genehmigte Mannschaftsmeldung (gegebenenfalls ein Ausdruck aus dem Internet) müssen dem Oberschiedsrichter und auf Verlangen dem gegnerischen Mannschaftsführer vorgelegt werden. Die Spieler müssen sich auf Verlangen des Oberschiedsrichters durch ein amtliches Dokument mit Bild (z.B. Personalausweis, Führerschein) oder einen Spielerpass ausweisen.
- 5.8 Spielplan
- 5.8.1 Für die Ansetzung und Verlegung der Spieltermine ist der jeweilige Spielleiter zuständig.
- 5.8.2 Die Koppelung mehrerer Spiele ist möglich. In der Regel finden die Spiele freitags, samstags, sonntags und an den im Jahresterminplan ausgewiesenen Feiertagen statt. Bei Terminnot können Spiele auch an anderen als im Jahresplan des NTTV genannten Terminen, auch an Wochentagen, angesetzt werden.
- 5.8.3 Rechtzeitig vor Erstellung des Spielplans vorgebrachte Wünsche für die Spielzeit und bis zum 15.12. schriftlich eingereichte und vom Gegner schriftlich bestätigte Änderungswünsche für die Rückrunde werden vom Spielleiter nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 5.8.4 Eine sportliche einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Runde hat jedoch Vorrang. Aus diesem Grunde kann der Spielplan auch nachträglich geändert werden.
- 5.9 Anträge auf Spielverlegung
- Anträge auf Spielverlegungen müssen so früh wie möglich gestellt werden. Anträgen, die später als zwei Wochen vor dem Spieltermin beim Spielleiter eingehen, kann u.U. nicht mehr entsprochen werden. Bei Spielverlegungen hat der Heimverein den eingesetzten Oberschiedsrichter nachweislich zu verständigen. Unterlässt er dieses, wird eine Ordnungsgebühr gem. Ziff. 7.7.5/7.9 verhängt und der Heimverein trägt die Reisekosten des OSR, die durch die Nichtbenachrichtigung entstanden sind.
- 5.10 Anfangszeiten
- 5.10.1 Die Spiele beginnen in der Regel freitags ab 18:00 Uhr, samstags ab 10.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 10.00 Uhr und 14:00 Uhr.
- 5.10.2 Der Gastmannschaft ist eine Stunde vor dem offiziellen Spielbeginn eine Trainingsmöglichkeit mit den Materialien zu gewährleisten, mit denen das Meisterschaftsspiel ausgetragen werden soll. Ist diese Möglichkeit trotz rechtzeitiger Anreise des Gastes nicht gegeben, kann der Mannschaftsführer der Gastmannschaft auf einer Einspielzeit von bis zu einer Stunde bestehen, um sich mit den Materialien und Spielverhältnissen vertraut zu machen.
- 5.11 Ausfall der Halle
- 5.11.1 Der Ausfall der Halle ist kein Verlegungsgrund. Ggf. ist in eine andere Halle auszuweichen oder das Spiel beim Gegner auszutragen. Ein Anspruch auf ein Heimspiel in der nächsten Halbserie entsteht dadurch nicht.

- 5.11.2 Wird ein kurzfristiger (Vortag/gleicher Tag) Ausfall der Halle durch „höhere Gewalt“ geltend gemacht und ist ein Ausweichen auf eine andere Halle und die Durchführung des Spiels beim Gegner nicht möglich, obliegt die Beweisspflicht dem ursprünglichen Heimverein.
- 5.12 Verspäteter Spielbeginn
- 5.12.1 Bei verspätetem Eintreffen einer Mannschaft innerhalb von 30 Minuten nach dem offiziellen Spielbeginn ist das Spiel noch auszutragen. Die verspätet eintreffende Mannschaft ist mit einer Ordnungsgebühr gem. 7.7.8 zu belegen.
- 5.12.2 Begründet eine Mannschaft die Verspätung von bis zu 30 Minuten oder ihr Nichtantreten mit dem Ausfall eines Verkehrsmittels durch höhere Gewalt, so obliegt ihr die Beweispflicht. Tritt ein solcher Fall ein, muss die Gastmannschaft den Gastgeber und den Spielleiter sofort fernmündlich, per Telefax oder in anderer geeigneter Weise benachrichtigen.
- 5.12.3 Der Antrag auf Anerkennung der "höheren Gewalt", ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Spieltermin schriftlich zu begründen und nachweislich einzureichen. Ihm sind sogleich alle für die Entscheidung relevanten Beweise beizufügen. Nicht innerhalb dieser Frist eingereichte Anträge, Beweise und Begründungen bleiben unberücksichtigt.
- 5.12.4 Die Entscheidung über die Anerkennung der „höheren Gewalt“ (kampflosen Verlust, Neuansetzung des Spiels, Ordnungsgebühr) trifft der Spielleiter.
- 5.13 Spielberichte
Die Spielberichte müssen in zweifacher Ausfertigung erstellt und vollständig ausgefüllt werden. Es dürfen nur die vom NTTV zugelassenen Spielberichtsblöcke verwendet werden. Jede Mannschaft ist für die eigene korrekte Aufstellungsreihenfolge im Einzel und Doppel verantwortlich. Das Original des Spielberichtes verbleibt beim Heimverein. Das zweite Exemplar erhält der Gastverein. Das Spielergebnis ist spätestens 15 Minuten nach Spielende durch den Heimverein in der bekannt gegebenen Form zu melden. Bei Eingabe des Spielberichtes in ein benanntes Online-System innerhalb von 120 Minuten kann die Meldung des Spielergebnisses entfallen. Der Heimverein muss den Spielbericht ansonsten bei Freitags- und Samstagsspielen bis sonntags 10.00 Uhr, bei Sonntagsspielen bis 24.00 in das benannte Online-System eingeben. (Versäumnisse ziehen eine Reuegebühr gem. Ziff. 7.7.1/7.9 nach sich.)
- 5.13.1 Der Gastverein hat den eingegebenen Spielbericht zu prüfen. Bei festgestellten Unkorrektheiten sind diese sofort dem Spielleiter mitzuteilen, ansonsten wird der Spielbericht am Donnerstag nach dem Spieltag durch den Spielleiter genehmigt.
- 5.13.2 Die Spielberichte sind bis zum 30.06. der jeweiligen Spielzeit aufzubewahren.
- 5.14 Tabellen
Die Reihenfolge der offiziellen Tabellen ergibt sich durch die größere Zahl der Gewinnpunkte. Ist diese gleich, entscheidet die kleinere Zahl von Verlustpunkten. Ist auch diese gleich, entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen und ggf. Sätzen.
- 5.15 Punktgleichheit in den Abschlusstabellen
Bei Punktgleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen und ggf. Sätzen aller Spiele der Vor- und Rückrunde.
- 5.16 Kampflöse Spiele
Diese werden mit 0:2 Punkten, 0:9 bzw. 0:8 Spielen und 0:27 bzw. 0:24 Sätzen gewertet.
- 6 Schiedsrichtereinsatz**
- 6.1 Oberschiedsrichter
- 6.1.1 Für jedes Spiel muss ein Oberschiedsrichter eingesetzt werden. Er muss Schiedsrichterkleidung tragen. Zu seinen Aufgaben gehört auch das Führen des Spielberichtsformulars und die Erstellung des Oberschiedsrichterberichtes.
- 6.2 Einsatz des Oberschiedsrichters
- 6.2.1 Auswahl und Benachrichtigung der Oberschiedsrichter - mindestens Bezirksschiedsrichter - obliegen dem Verbandsschiedsrichterobmann, in dessen Bereich die Spiele durchgeführt werden. Der eingeteilte Oberschiedsrichter und sein Vertreter (für den Ausfall des Oberschiedsrichters) müssen in den Spielplänen namentlich genannt werden. Bei Spielverlegungen, Änderung der Austragungsstätte oder Änderung der Anfangszeit, die alle der Genehmigung durch den Spielleiter bedürfen, obliegt die Benachrichtigung dem Heimverein (s. Pkt. 5.9).
- 6.2.2 Bei Fehlen des eingeteilten Oberschiedsrichters oder seines Vertreters wird dessen Recht ggf. von einem anwesenden Schiedsrichter mit gültiger Lizenz, ansonsten von einer von dem Mannschaftsführer der Gastmannschaft zu benennenden Person wahrgenommen.
- 6.3 Schiedsrichter
Die Gastmannschaft hat jeweils die Schiedsrichter an einem Tisch zu stellen, während der Heimverein die Schiedsrichter für den anderen Tisch zu stellen hat. Die Benennung der Schiedsrichter erfolgt durch den jeweiligen Mannschaftsführer. Im Einvernehmen beider Mannschaften kann auch der Heimverein allein die Schiedsrichter stellen. Von Verbandsinstanzen eingesetzte Schiedsrichter müssen geprüft sein.
- 7 Finanzregelungen**
- 7.1 Meldegebühr
Für die Teilnahme an den Rundenspielen ist für jede Spielzeit eine Meldegebühr gemäß Gebührenordnung an den NTTV zu entrichten.
- 7.2 Quartierbeschaffung
Der Heimverein soll auf Wunsch der Gastmannschaft bei der Quartierbeschaffung behilflich sein. Die Kosten der Quartiere - auch für vermittelte, aber nicht ausgenutzte - trägt der Gastverein.
- 7.3 Kosten für den Oberschiedsrichter
Die Kosten für den Oberschiedsrichter trägt der Heimverein entsprechend den Bestimmungen, die dessen Landesverband für den Einsatz von Oberschiedsrichtern erlassen hat.
- 7.4 Verpflichtung bei Nichtantreten

- 7.4.1 Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel nicht an, so muss deren Verein eine Reuegebühr (gem. Ziff. 7.9) an den NTTV entrichten, der gegnerischen Mannschaft eine Kostenpauschale (gem. Ziff. 7.9) zahlen und die der gegnerischen Mannschaft für das Hinspiel entstandenen bzw. für das ausstehende Rückspiel noch entstehenden nachzuweisenden Fahrtkosten und ggf. Quartierkosten erstatten.
- 7.4.2 Bei Koppelspielen sind die anteiligen Kosten - 50 bzw. 33,3 v. H. - zu ersetzen. Die Kosten sind bei einer Sechsermannschaft für bis zu acht Personen, bei einer Vierermannschaft für bis zu sechs Personen zu tragen. Zusätzliche Kosten für auswärtige Spieler bleiben unberücksichtigt.
- 7.5 Verpflichtung bei Zurückziehungen, Streichungen
- 7.5.1 Die Zurückziehung einer Mannschaft nach dem 9. Juni eines Jahres bis zur Beendigung des letzten Spiels dieser Mannschaft in der Rückrunde, zieht eine an den NTTV zu entrichtende Gebühr nach sich.
- 7.5.2 Wird eine Mannschaft während der laufenden Spielrunde zurückgezogen oder gestrichen, so hat deren Verein den übrigen Mannschaften, die gegen die zurückgezogene oder gestrichene Mannschaft bereits gespielt haben, die in Abschnitt 7.4 aufgeführten Kosten zu erstatten.
- 7.6 Versäumnisgebühr
Bei allen Versäumnissen von Terminen und Formvorschriften, die durch die Spielordnung oder den Spielleiter gesetzt sind, ist vom Spielleiter eine Gebühr zu verhängen.
- 7.7 Ordnungsgebühren
Bei folgenden Verstößen gegen die Wettspielordnung oder Spielordnung sind vom Spielleiter ohne Einleitung eines Verfahrens Ordnungsgebühren gemäß 7.9 zu verhängen:
- 7.7.1 5.1 bis 5.3, 5.7, 5.13 SPO,
- 7.7.2 nicht einheitliche Spielkleidung, pro Spieler,
- 7.7.3 fehlende Rückennummer oder fehlender Spielername, pro Spieler,
- 7.7.4 unvollständiges Antreten einer Mannschaft oder Einsatz nicht spielberechtigter Spieler, pro Spieler,
- 7.7.5 Nichtunterrichtung des eingesetzten Oberschiedsrichters (bei Spielverlegungen) durch den Heimverein,
- 7.7.6 Verstoß gegen die Werbebestimmungen des DTTB,
- 7.7.7 Nichtmeldung der Änderung der Aufstellungsreihenfolge der Ersatzspieler,
- 7.7.8 verspätetes Eintreffen einer Mannschaft nach 5.12.1,
- 7.7.9 Verstoß gegen 5.10.2 (Einspielmöglichkeit),
- 7.8 Versäumnis und Ordnungsgebühren und deren Fälligkeit

Die Bekanntgabe der verhängten Versäumnisgebühren und/oder Ordnungsgebühren erfolgt durch einfachen Brief unter Setzung einer Einzahlungsfrist, Angabe der Bankverbindung und dem Hinweis auf Rechtsmittel an die vom Verein bekannt gegebene Anschrift. Bei wiederholten Vergehen innerhalb der gleichen Spielzeit werden die Versäumnis und/oder Ordnungsgebühren gemäß 7.9 verdoppelt. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist, wird die betreffende Mannschaft mit einer Säumnisgebühr gemäß Ziff. 7.6/7.9 belegt und eine neue Einzahlungsfrist gesetzt. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb der neuen Frist, werden vom Vizepräsidenten für den Mannschaftsspielbetrieb Disziplinarmaßnahmen gem. § 15 der Satzung eingeleitet.

7.9

Gebühren	
Art der Gebühr	Euro
Meldegebühr nach 7.1	120,00
Reuegebühr bei Nichtantreten nach 7.4	500,00
Kostenpauschale bei Nichtantreten nach 7.4	50,00
Zurückziehen einer Mannschaft nach 4.5.2.2/7.5.1	1.000,00
Versäumnisgebühr nach 7.6	50,00
Ordnungsgebühr nach 7.7.1	50,00
Ordnungsgebühr nach 7.7.2 und 7.7.7	50,00
Ordnungsgebühr nach 7.7.3	25,00
Ordnungsgebühr nach 7.7.4, 7.7.8 und 7.7.9	75,00
Ordnungsgebühr nach 7.7.5	50,00
Ordnungsgebühr nach 7.7.6 je Verstoß	50,00
Protestgebühr 1. Instanz	100,00
Protestgebühr 2. Instanz	150,00

8 Proteste

- 8.1 Die Spielleiter haben sämtliche Verstöße gegen die entsprechenden Bestimmungen der ITTF, des DTTB und NTTV in Bezug auf die Durchführung der Meisterschaftsspiele ohne Verzug von Amts wegen zu ahnden.
 - 8.2 Entscheidungen des Vizepräsidenten für den Mannschaftsspielbetrieb oder der Spielleiter können mit einem Protest angefochten werden. Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.
- Hinweis: Ergänzende Ausführungsbestimmungen:
Die Überprüfungen der Mannschaftsaufstellungen erfolgen nach Kriterien, die im Staffeldruckschreiben vor Punktspielbeginn bekannt gegeben werden.